

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

<b>Nr. 16</b>	<b>München, den 29. Mai</b>	<b>2020</b>
Datum	Inhalt	Seite
12.5.2020	Satzung zur Änderung der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung 240-5-1-A	274
24.4.2020	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	278
5.5.2020	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz 2038-3-3-17-J	279
15.5.2020	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen 2038-3-4-7-6-I/K	280
7.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dritten Bayerischen Infek- tionsschutzmaßnahmenverordnung und der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 247 2126-1-7-G, 2126-1-8-G	282
14.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infekti- onsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 269 2126-1-8-G	282
15.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantänever- ordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 273 2126-1-6-G	282

---

240-5-1-A

## Satzung zur Änderung der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung

vom 12. Mai 2020

Auf Grund des Art. 10 des Gesetzes über die Sude-  
tendeutsche Stiftung (SudetStG) in der in der Bayeri-  
schen Rechtssammlung (BayRS 240-5-A) veröffentlic-  
hten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 270  
der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geän-  
dert worden ist, erlässt die Bayerische Staatsregierung  
folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Sudetendeutschen Stiftung in der  
in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 240-5-1-A)  
veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Satzung  
vom 24. April 2001 (GVBl. S. 189) geändert worden ist,  
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 1

Sudetendeutsche Stiftung“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Stiftung und Gesetz über die  
Sudetendeutsche Stiftung

(1) Die Sudetendeutsche Stiftung ist eine rechts-  
fähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in  
München.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die  
Sudetendeutsche Stiftung (SudetStG) sind für die  
Stiftung unmittelbar anzuwenden und im Zweifel vor-  
rangig gegenüber den nachfolgenden ergänzenden  
Bestimmungen.“

3. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2

Ergänzende Bestimmungen  
zum Gesetz über die  
Sudetendeutsche Stiftung“.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Stiftungszweck

<sup>1</sup>Die Stiftung verfolgt nach Maßgabe des Art. 2  
SudetStG ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-  
zige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegüns-  
tigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere  
auf kulturellem Gebiet sowie zur Förderung der Hilfe  
für Vertriebene, der Heimatpflege und Heimatkunde.  
<sup>2</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Die Stiftung verwirk-  
licht ihre Zwecke insbesondere dadurch, dass sie

1. in Ausführung des Gesetzesauftrags des § 96 des  
Bundesvertriebenengesetzes das sudetendeut-  
sche Kulturgut pflegt, es im Bewusstsein der Ver-  
triebenen, der gesamten deutschen Bevölkerung  
und des Auslands als bleibendes Zeugnis erhält,
2. die Aufgaben unterstützt, die der Staatsregie-  
rung aus der Schirmherrschaft über die Sudeten-  
deutsche Volksgruppe erwachsen,
3. Vermögensgegenstände natürlicher Personen  
sowie sudetendeutscher juristischer Personen  
des öffentlichen und privaten Rechts aufnimmt  
und für die in Nr. 1 genannten Zwecke nutzt oder  
treuhänderisch verwaltet,
4. Einrichtungen mit Beziehung zur Sudetendeut-  
schen Volksgruppe betreut.<sup>4</sup>

5. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Stiftungsmittel

<sup>1</sup>Sämtliche Stiftungsmittel dürfen nur für sat-  
zungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Es dürfen  
Rücklagen gebildet werden, um die satzungsmäßigen  
Zwecke nachhaltig zu fördern. <sup>3</sup>Niemand darf durch  
Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.“

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstands“.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird Abs. 1 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten gehört es auch, den Voranschlag (Haushaltsplan) und die Jahresrechnung zu erstellen sowie die Vermögensübersicht fortzuschreiben.“

- d) Abs. 3 wird aufgehoben.
- e) Abs. 4 wird Abs. 2.

8. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden in Sitzungen oder, wenn alle Mitglieder darüber einig sind, auf sonstige geeignete Weise gefasst. <sup>3</sup>Die Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet sie. <sup>2</sup>Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.“

9. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

bb) Die Wörter „von mehr als zweitausendfünfhundert Euro“ werden durch die Wörter „im Wert von mehr als 10 000 €“ ersetzt.

cc) Die Wörter „vom Vorsitzenden“ werden durch die Wörter „von dem vorsitzenden Mitglied“ und das Wort „Vorstandsmitglied“ durch die Wörter „Mitglied des Stiftungsvorstands“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. die ihm im Gesetz über die Sudetendeutsche Stiftung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten,
2. Richtlinien für die Geschäftsführung,
3. die zu betreuenden Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SudetStG,
4. die Feststellung des Haushaltsplans,
5. die Jahresrechnung, die fortgeschriebene Vermögensübersicht und die Entlastung des Stiftungsvorstands,
6. die Gewährung einer Vergütung oder Entschädigung,
7. die Ernennung von Beamten,
8. die Einstellung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einer vergleichbaren tarifvertraglichen Bestimmung.

- (2) Der Stiftungsrat kann Gebührensatzungen erlassen und die Art der Veröffentlichung bestimmen.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten oder Aufgabengebiete beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind. <sup>3</sup>§ 12 ist entsprechend anzuwenden.“
11. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird nach dem Wort „Stiftungsrats“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens ein Drittel“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „zweiten Grad“ die Wörter „oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , die von dem Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist, das die Verhandlungsleitung der Sitzung innehatte.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch die Wörter „Bedienstete der Stiftung“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird aufgehoben.
- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 2 werden die Wörter „(Art. 12 des Errichtungsgesetzes)“ und die Fußnote 1 gestrichen.
- i) Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt gefasst:
- „(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“
12. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
13. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
- Haushalts- und Wirtschaftsführung
- (1) Die Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten entsprechend, soweit das Gesetz über die Sudetendeutsche Stiftung oder diese Satzung nicht anderes bestimmen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält einen Stellenplan als Grundlage für die Personalbewirtschaftung, wenn der Stiftungsrat beschließt, Bedienstete der Stiftung zu beschäftigen.“
14. Die §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.
15. § 14 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „(Beamte, Angestellte und Arbeiter)“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch die Wörter „vergleichbare Beschäftigte“ ersetzt.
16. § 15 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
- Entschädigung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
- bbb) Die Wörter „15 der Bundesbesoldungsordnung A“ werden durch die Angabe „A 15“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „15 der Bundesbe-  
soldungsordnung A bemißt“ durch die Angabe  
„A 15 bemisst“ ersetzt.

17. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§13

Heimfall

<sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung  
oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
Grundstück, auf dem das Sudetendeutsche Museum  
in München errichtet ist, oder der bei der Veräuße-  
rung dieses Grundstückes durch die Sudetendeut-  
sche Stiftung erzielte Erlös an den Freistaat Bayern.  
<sup>2</sup>Das übrige bewegliche und unbewegliche Vermö-  
gen fällt an die Sudetendeutsche Landsmannschaft  
Bundesverband e. V. <sup>3</sup>Die Heimfallberechtigten haben  
das angefallene Vermögen im Sinne des Stiftungs-  
zweckes ausschließlich und unmittelbar für gemein-  
nützige Zwecke zu verwenden.“

18. Der bisherige § 16 wird § 14.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

München, den 12. Mai 2020

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K

**Verordnung  
zur Änderung des  
Bayerischen  
Schulfinanzierungsgesetzes**

**vom 24. April 2020**

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

**§ 1**

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird die Angabe „1 740 €“ durch die Angabe „1 766 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 24. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-3-17-J

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

vom 5. Mai 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### § 1

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch § 1 Abs. 111 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Prüferamt endet außer durch Ablauf der Amtsdauer mit der Vollendung des 70. Lebensjahres oder aus wichtigem Grund. <sup>2</sup>Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie der Eigenschaft als örtliche Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter sowie als Stellvertreter findet § 6 Abs. 4 Satz 1 APO entsprechende Anwendung.“

3. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

#### „§ 43a

Besondere Bestimmungen für die  
Prüfungstermine 2020

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann für den schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst 2020, der Gerichtsvollzieherprüfung 2020 und der Rechtspflegerprüfung 2020 von § 33 Abs. 2 Satz 2 abweichende Prüfungsorte bestimmen. <sup>2</sup>Die in

§ 30 Abs. 1 genannten Aufgaben werden in diesem Fall von den örtlichen Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleitern am Sitz der Oberlandesgerichte wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Für die Prüfung für den Justizfachwirdienst 2020, den Gerichtsvollzieherdienst 2020 und die Rechtspflegerprüfung 2020 findet § 33 Abs. 1 Nr. 2 APO auch dann Anwendung, wenn ein Prüfling weniger als zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt hat. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die weitere Ausbildung der Prüflinge gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Können die Prüflinge die schriftliche Prüfung auch in dem in Abs. 2 bestimmten Ersatztermin nicht vollständig ablegen, werden sie in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen und haben die Prüfung zusammen mit den Nachwuchskräften dieses Ausbildungsjahrgangs nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 APO abzulegen.“

4. In § 47 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Richteramt“ die Wörter „oder einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt, die oder der ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehat“ eingefügt.
5. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 43a tritt mit Ablauf des 1. September 2021 außer Kraft.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

München, den 5. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-4-7-6-I/K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer  
verschiedener Ausbildungsrichtungen an  
beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen**

vom 15. Mai 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Unterricht und Kultus und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

**§ 1**

Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach § 30 wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

,Abschnitt Va

Besondere Bestimmungen  
anlässlich der COVID-19-Pandemie

**§ 30a**

Besonderheiten zur Ablegung der Lehrproben  
im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres  
2019/2020

(1) Für noch nicht abgenommene Lehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdienstes sowie der Ausbildungsqualifizierung im Schuljahr 2019/2020 gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 tritt an

die Stelle einer noch nicht abgenommenen Lehrprobe ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage der nach § 20 Abs. 3 Satz 1 vorzulegenden Lehrdarstellung. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfling hat am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr die Lehrdarstellung auf elektronischem Wege zu übermitteln, aus der Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. <sup>2</sup>Der Eingang der Lehrdarstellung ist dem Prüfling bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages auf elektronischem Wege zu bestätigen. <sup>3</sup>Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfling dem ersten Prüfer oder der ersten Prüferin eine schriftliche Fassung dieser Lehrdarstellung mit einer Versicherung auszuhändigen, dass er die Lehrdarstellung selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat sowie dass die schriftliche Fassung der Lehrdarstellung mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. <sup>4</sup>§ 27 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Wird die Lehrdarstellung in elektronischer oder schriftlicher Form aus einem von dem Prüfling zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(4) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der noch nicht abgenommenen Lehrprobe.<sup>6</sup>

3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 30a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.



München, den 15. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 15. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-7-G, 2126-1-8-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Dritten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
und der Vierten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 7. Mai 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 247 vom 7. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-8-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Vierten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 14. Mai 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 269 vom 14. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 15. Mai 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 273 vom 15. Mai 2020 bekannt gemacht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612